



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

• Hebammenverband Baden-Württemberg e. V. •

www.hebammen-bw.de

Jutta Eichenauer
1. Vorsitzende

Schöntaler Str. 66
71522 Backnang

Tel: 07191 9338394
1.vorsitzende@hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer
2. Vorsitzende

Neckargasse 12
71726 Benningen

Tel: 07144 982616
2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand erfolgt ausschließlich per Mail

Backnang, den 09.12.2020

Liebe Kolleginnen,
nachfolgend wichtige Informationen zu den mit den Kassen verlängerten
Sondervereinbarungen und zur Teststrategie.

Und:

Newsletter des DHV abonnieren: <https://www.hebammenverband.de/startseite/> →
Mitgliederbereich → Newsletter abonnieren

Corona-Sondervereinbarung mit dem GKV-SV:

Es gibt zwei Laufzeiten:

1. Individuelle Betreuung bis 31.03. 2021 mit der Option nochmal verlängert zu werden
2. Digitale Kurse bis 30.06.2021 digital

**Auszug aus dem Newsletter des DHV vom 04.12.2020 → korrekt abrechnen,
bitte abonnieren:**

§ 5 Technische Anforderungen

(1) Die Hebamme trägt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Sorge dafür, dass ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Sie beachtet neben den in §§ 4 und 13 Hebammenhilfe-Vertrag genannten Vorgaben insbesondere auch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(2) Zur Durchführung der Videotelefonie müssen mindestens folgende Voraussetzungen an die apparative Ausstattung gegeben sein:

a. Kamera

b. Bildschirm (Monitor, Display etc.): Bildschirmdiagonale: mindestens 3 Zoll (→ entspricht einem Handy mit Bildschirmdiagonale von 7,62 cm)

Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Versicherter: mindestens 15,6 Zoll (→ entspricht einem Laptop mit einer Bildschirmdiagonale von 39,6 cm, bzw. kann durch einen externen Bildschirm mit der geforderten Größe erfüllt sein)

c. Auflösung: mindestens: 640x480 px

d. Bandbreite: Mindestens 2000 kbit/s im Download

e. Mikrofon

f. Tonwiedergabeeinheit

Die genannten Funktionalitäten können auch vollständig oder teilweise in einem Gerät vereint sein. Die elektronische Datenübertragung sowie die Ausstattung müssen die in Abs. I definierten Standards erfüllen und eine störungsfreie Kommunikation mit der/den Versicherten ermöglichen.

(3) Für die Nutzung von Videotelefonie gilt:

a. Es bedarf einer vorherigen Einwilligung der Versicherten.

b. Die Videotelefonie muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten.

c. Die bei der Hebamme und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene Kommunikation gewährleisten.

d. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Echtzeit ermöglichen.

(4) Für die Nutzung von Videotelefonie bei Leistungen nach § I Abs. 5 gilt zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 5:

1. Die Kurseinheit findet als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

2. Die Kursteilnehmer stimmen der „Zuschaltung“ der betroffenen Frauen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungszeitraum

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie gilt ausschließlich für Leistungen, die ab dem 01.01.2021 erbracht werden. Sie ersetzt ab diesem Datum die Corona-Vereinbarung vom 08.09.2020 (Befristete Vereinbarung über Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen mit Kommunikationsmedien und Materialmehraufwand im Zusammenhang mit dem Coronavirus nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V), welche zeitgleich außer Kraft tritt.

(2) Diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.03.2021. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung notwendig ist. Abweichend von Satz I tritt § I Abs. 5 (Kurse mit Kommunikationsmedium) mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft; fand die erste Kurseinheit spätestens am 30.06.2021 statt, gelten für den gesamten Kurs die Regelungen dieser Vereinbarung bis zum Ende des Kurses fort.

(3) Abweichend von Absatz 2 tritt die Vereinbarung automatisch am Tag nachdem die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden ist - ohne dass es einer Kündigung bedarf - außer Kraft.

Bitte beachten Sie, dass auch an **digitalen Kursen nicht mehr als 10 Frauen** teilnehmen dürfen.

Corona-Teststrategie: Auszug aus dem Corona-Sondernewsletter des DHV vom 04.12.2020, bitte abonnieren

„In der Verordnung zur Teststrategie zum Nachweis von SARS-CoV-2 regelt der Gesetzgeber umfassend die Übernahme von PCR-Tests und Diagnostik durch Antigen-Tests sowie andere Verfahren für GKV-Versicherte und Nicht-GKV-Versicherte.

In der Begründung zur Corona-Test-Verordnung *des Bundes* ist nun explizit erwähnt ist, dass freiberufliche Hebammen ebenfalls in die Teststrategie einbezogen sind.

Weiterhin gilt: Hebammen dürfen die von ihnen betreuten Frauen nicht testen. Dies ist alleine den Einrichtungen der Pflege/Altenpflege vorbehalten. Zugleich führen immer mehr Kliniken Schnelltests bei allen Personen durch, die stationär aufgenommen werden, also auch im Kreißaal. Hier werden Hebammen eingebunden sein.

Für Hebammen, die Tests durchführen hat der DHV zwei Schulungen angeboten (*per Mail informiert, es wird weitere Angebote geben*).“

Seit unserem Info-Brief vom 20.11.2020 hat sich nichts geändert:

Sie können sich über die Testzentren, Schwerpunktpraxen oder die Hausärzte kostenfrei testen lassen.

Beachten Sie die Angaben auf der Website der KV-BaWü:

<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/>

<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/diagnostik-testungen/>

→Corona-Tests: Anlaufstellen in BaWü

In Anbetracht der Tatsache, dass die Labore überlastet sind und auch die Test-Kits nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, **könnte** dies momentan dazu führen, dass Sie keine regelmäßige Testung erhalten können.

Ob, ab wann und wie die Abgabe bzw. die Beschaffung geregelt ist, wenn Sie sich selber gegenseitig testen dürfen ist immer noch nicht final entschieden. Wir hoffen Sie noch vor Weihnachten dahingehend informieren zu können.

Herzliche Grüße



Jutta Eichenauer
1.Landesvorsitzende